



**Universität Vechta**  
*University of Vechta*

## **Amtliches Mitteilungsblatt 33/2011**

### **Masterstudiengang Social Work**

#### **Prüfungsordnung**

- Erste und Zweite Änderung
- Neubekanntmachung

**INHALT:**

Seite

## Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

- |   |   |
|---|---|
| • Erste und zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Social Work | 3 |
| • Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Social Work         | 4 |

---

**Erste und zweite Änderung der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Social Work**

Die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Social Work“, beschlossen durch den Senat in seiner 118. Sitzung vom 20.04.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt 17/2011), wird gemäß Beschluss des Senats in seiner 10. Sitzung vom 14.09.2011 und Genehmigung des Präsidiums in seiner Sitzung vom 22.09.2011 wie folgt geändert:

**Erste Änderung**

Es wird folgende Regelung als neuer § 4 a eingefügt:

**§ 4a  
Anwesenheitspflicht**

- (1) In den Lehrveranstaltungen der Universität besteht grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht.
- (2) Die regelmäßige aktive Teilnahme ist verpflichtend an denjenigen Lehrveranstaltungen,
  - a) die durch aktive Teilnahme bestimmt sind: Seminare mit Referaten, Übungen im Labor, Projektveranstaltungen, fach- und schulpraktische Veranstaltungen
  - b) die teilnahmebeschränkt sind.
- (3) Eine Anwesenheitspflicht besteht während des Praktikums bzw. während der Praxisphasen und bei Exkursionen.
- (4) Für die Erfüllung der Anforderungen des Kontaktstudiums (z. B. tutorielle Begleitung von Lehrveranstaltungen auch in Form von E-Learning-, Internetforen) ist die regelmäßige aktive Teilnahme verpflichtend.

**Zweite Änderung**

**§ 5  
Prüfungsausschuss**

Absatz 9 wird um folgende Sätze 1 und 2 ergänzt:

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle der Universität Vechta bedienen.

Satz 1 wird entsprechend zu Satz 3.

## **Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Social Work**

Die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Social Work“, beschlossen durch den Senat in seiner 118. Sitzung vom 20.04.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt 17/2011), geändert gemäß Beschluss des Senats in seiner 10. Sitzung vom 14.09.2011 und Genehmigung des Präsidiums in seiner Sitzung vom 22.09.2011 wird hiermit in der nunmehr geltenden Fassung neu bekannt gemacht:

### **I. Teil: Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Zielsetzung, Dauer und Struktur des Studiums**

- (1) Der Masterstudiengang Social Work ist konsekutiv ausgerichtet und baut auf einem mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit, einem gleichwertigen Studiengang Soziale Arbeit oder einem fachlich eng verwandten Studiengang auf.
- (2) Der Studiengang soll zu einer forschungsorientierten Vertiefung und Erweiterung bereits erworbener fachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Studierenden führen und zu einer selbstständigen Aneignung und Anwendung theoretischer, empirischer und praktischer sozialpädagogischer Kenntnisse befähigen.
- (3) Der Masterstudiengang Social Work dauert einschließlich der Masterarbeit vier Semester (Regelstudienzeit).
- (4) <sup>1</sup>Der modulare Aufbau des Studienganges ist so gestaltet, dass der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen kann. <sup>2</sup>Näheres regelt die Studienordnung.
- (5) Die Masterprüfung ist eine kumulative Prüfung und besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und -teilprüfungen sowie der Masterarbeit und dem Masterkolloquium.

#### **§ 2**

##### **Zweck der Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtheit der Master-Modulprüfungen und -teilprüfungen bildet den vertieften berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Masterstudiums. <sup>2</sup>Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit (vgl. § 1 Abs. 3) und die Studieninhalte, ausgerichtet an den Anforderungen der wissenschaftlichen und beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Gesamtheit der Master-Modulprüfungen und -teilprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling die notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, um hoch qualifizierte berufliche Aufgaben in seiner Fachrichtung zu übernehmen und über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftlich fundierte Methoden und professionelle Erkenntnisse selbständig und in verantwortlicher Weise anzuwenden.
- (3) Der Abschluss des Studiengangs berechtigt zur Promotion.

#### **§ 3**

##### **Hochschulgrad**

<sup>1</sup>Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt „M. A.“). <sup>2</sup>Darüber stellt die Universität Vechta eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 2) aus. Auf Antrag wird die Urkunde in englischer Sprache ausgefertigt. <sup>3</sup>Beide Fassungen haben Gültigkeit.

#### § 4

##### Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Das Lehrangebot und die Studien- und Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen kann.
- (2) Der Umfang des Masterstudiums beträgt 120 Credit Points (CP) entsprechend ECTS (European-Credit-Transfer-System).
- (3) Der Studiengang umfasst die folgenden Studienbereiche:
  1. Disziplinärer Bereich: Wissenschaft von der Sozialen Arbeit (25 CP)
  2. Interdisziplinärer Schwerpunktbereich: Devianz und soziale Lage (25 CP)
  3. Transdisziplinärer Forschungs- und Studienbereich: Forschungsprojekt / Auslandssemester / Forschungssemester (35 CP)
  4. Optionalbereich (15 CP)
  5. Masterarbeit und -kolloquium (20 CP)
- (4) Jedes angebotene Modul kann im Rahmen des Optionalbereiches der fächerübergreifenden Modulbereiche studiert werden, ausgenommen davon sind Module aus den Bereichen von Abs. 3 Nr. 1 bis 3.
- (5) Das Studium schließt mit einer Masterarbeit und einem Kolloquium ab.

#### § 4a

##### Anwesenheitspflicht

- (5) In den Lehrveranstaltungen der Universität besteht grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht.
- (6) Die regelmäßige aktive Teilnahme ist verpflichtend an denjenigen Lehrveranstaltungen,
  - a) die durch aktive Teilnahme bestimmt sind: Seminare mit Referaten, Übungen im Labor, Projektveranstaltungen, fach- und schulpraktische Veranstaltungen
  - b) die teilnahmebeschränkt sind.
- (7) Eine Anwesenheitspflicht besteht während des Praktikums bzw. während der Praxisphasen und bei Exkursionen.
- (8) Für die Erfüllung der Anforderungen des Kontaktstudiums (z. B. tutorielle Begleitung von Lehrveranstaltungen auch in Form von E-Learning-, Internetforen) ist die regelmäßige aktive Teilnahme verpflichtend.

#### § 5

##### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Senat ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder der an der Organisation des Studienangebots beteiligten Fächer an: drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>3</sup>Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei Bewertung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Hochschullehrer eine oder einen Vorsitzenden. <sup>2</sup>Die Position der oder des Stellvertretenden Vorsitzenden kann auch vom Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.

- (3) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle der Universität Vechta führt die Prüfungsakten.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss regelt die Belange der Prüfung. <sup>2</sup>Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er berichtet der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZKLS) regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. <sup>4</sup>Er fungiert auch als Beschwerdeinstanz, wobei in diesem Falle nur die stimmberechtigten Mitglieder in die Beratungen einbezogen sind. <sup>5</sup>Sollte gegen ein Mitglied des Prüfungsausschusses in ihrer/seiner Funktion als Lehrende/Lehrender Beschwerde geführt werden, muss eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter die Funktion im Prüfungsausschuss für die Dauer des Verfahrens übernehmen.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, das nicht dem Vorstand angehört, anwesend sind.
- (6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, die Mitglieder unterliegen daher der Amtsverschwiegenheit.
- (7) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>2</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Mitglieder erfolgt durch den Senat eine Nachnominierung entsprechend den Wahlergebnissen in den jeweiligen Hochschulgruppen. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.
- (8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird grundsätzlich und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Grundordnung der Universität Vechta eine Niederschrift geführt und in der Folgesitzung gemäß § 28 Abs. 2 Grundordnung der Universität Vechta zur Genehmigung vorgelegt.
- (9) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle der Universität Vechta bedienen. <sup>3</sup>Die/der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben - einzeln und gemeinsam - das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (11) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Form schriftlich auf die wesentlichen für sie geltenden Bestimmungen hin. <sup>2</sup>Dazu gehört auch, dass der Ausschuss Entscheidungen und andere Maßnahmen, die dieser Prüfungsordnung unterliegen - Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmeldungs- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse -, hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt machen kann, sofern dies den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht.

## § 6

### Prüfende

- (1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen und -teilprüfungen werden grundsätzlich durch die jeweiligen Lehrenden abgenommen. <sup>2</sup>Die Prüfenden müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung von Modulprüfungen und -teilprüfungen in Form einer mündlichen Prüfung gilt § 9 Abs. 4. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 22 Abs. 3 und 4. <sup>3</sup>Für das Masterkolloquium gilt § 24 Abs. 2.
- (3) <sup>1</sup>Studierende können für die Abnahme der Masterarbeit und damit auch für das Masterkolloquium die Erst- und Zweitprüferin oder den Erst- und Zweitprüfer vorschlagen, die oder der aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer kommen muss. <sup>2</sup>Begründete Ausnahmen hiervon kann der Prüfungsausschuss genehmigen. <sup>3</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch, ihm soll aber dann

entsprochen werden, wenn keine wichtigen Gründe wie etwa eine unzumutbare Belastung der Prüfenden oder des Prüfenden vorliegen.

- (4) Für Prüferinnen und Prüfer (§ 9 Abs. 4 Satz 1) einer mündlichen Prüfung gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

## § 7

### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten und Studienleistungen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland und berufspraktische Erfahrungen in einem für den Studiengang adäquaten Umfeld können auf Antrag der oder des Studierenden als gleichwertig anerkannt und angerechnet werden. <sup>2</sup>Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) <sup>1</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen anzuwenden. <sup>2</sup>Im Zweifelsfall kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen in Bonn eingeholt werden. <sup>3</sup>Hiervon abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und gegebenenfalls die Anrechnungspunkte übernommen. <sup>2</sup>Wenn Studienumfang oder Notenskala von den Regelungen an der Universität Vechta abweichen, liegt die Entscheidung über die Umrechnung beim Prüfungsausschuss.
- (5) <sup>1</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. <sup>2</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der Noten gemäß § 13 Abs. 6 sind nur diejenigen angerechneten Prüfungsleistungen einzubeziehen, deren Bewertung mit vergleichbaren Notensystemen vorliegt.

## § 8

### Zulassung zu Prüfungsteilen

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss oder, soweit es einzelne Modulprüfungen und -teilprüfungen betrifft, bei den von ihm beauftragten Lehrenden innerhalb der festgesetzten Zeiträume zu stellen. <sup>2</sup>Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert werden. <sup>3</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer an der Universität Vechta für den in dieser Prüfungsordnung beschriebenen Studiengang eingeschrieben ist und die erforderlichen Leistungen nachweist.

## § 9

### Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus Modulteilprüfungen zusammensetzen können, und der Masterarbeit sowie einem Masterkolloquium. <sup>2</sup>Art und Anzahl der Modulprüfungen sind in der Studienordnung geregelt. <sup>3</sup>Alle Prüfungsleistungen sind zu benoten. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen der Modulprüfungen können sein:
1. Klausur (Abs. 3),
  2. Mündliche Prüfung (Abs. 4),
  3. Referat (Abs. 5),
  4. Präsentation (Abs. 6)
  5. Hausarbeit (Abs. 7),
  6. Forschungsprojekt (Forschungsbericht und Präsentation) (Abs. 8).

- (2) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten und Projektarbeiten sind zulässig, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Kandidatin/des Kandidaten anhand objektiver Kriterien wie Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen, etc. deutlich abgrenzbar und bewertungsfähig ist.
- (3) <sup>1</sup>In einer Klausur soll die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat unter Aufsicht nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten.
- (4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden statt. <sup>2</sup>Als Nachweis der Prüfung dient das Prüfungsprotokoll, in dem die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung und die dafür tragenden Erwägungen festzuhalten sind. <sup>3</sup>Die Notenfestlegung erfolgt durch die Prüfenden gemeinsam im Verfahren gemäß § 13. <sup>4</sup>Sofern die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat zustimmt, können zu der Prüfung auch Zuhörende zugelassen werden. <sup>5</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in der Regel auf 20 Minuten festgelegt.
- (5) Ein Referat umfasst
1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger, auch fremdsprachiger, Fachliteratur,
  2. der Ausarbeitung eines Thesepapiers und
  3. der Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag (ca. 20 Minuten) sowie in der anschließenden Diskussion,
  4. eine Ausarbeitung im Umfang von 10 bis 15 Seiten.
- (6) <sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger, auch fremdsprachiger Fachliteratur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag mit anschließender Diskussion (ca. 30-45 Minuten) sowie ein Thesepapier. <sup>2</sup>Dieses kann in Form einer Power Point Präsentation oder als 2-seitige Thesenzusammenfassung eingereicht werden.
- (7) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Ausarbeitung einer aus dem Kontext der Lehrveranstaltung abgeleiteten fachspezifischen Aufgabenstellung. <sup>2</sup>Diese ist so zu stellen, dass sie in einem Umfang von 15 bis 20 Seiten bearbeitet werden kann. <sup>3</sup>Vorschläge für das Thema können von der Dozentin/dem Dozenten und von studentischer Seite erfolgen.
- (8) <sup>1</sup>Ein Forschungsprojekt kann eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. <sup>2</sup>Über das Projekt wird ein Bericht verfasst und die Ergebnisse werden in einer Präsentation hochschulöffentlich vorgestellt.
- (9) <sup>1</sup>Jedes Modul wird mit mindestens einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 abgeschlossen. <sup>2</sup>Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. <sup>3</sup>Die Lehrenden informieren die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind.

## § 10

### Regelung für Studierende mit Behinderungen und mit länger andauernden Erkrankungen

<sup>1</sup>Ist die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat aufgrund einer anerkannten Behinderung oder bedingt durch eine mit einem ärztlichen Attest belegte Erkrankung nicht in der Lage, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, ist vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine verlängerte Bearbeitungszeit zu gewähren oder die Erbringung der Prüfungsleistung in einer anderen Form zu ermöglichen. <sup>2</sup>Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss ein zusätzliches oder statt eines ärztlichen Attests auch ein amtsärztliches Attest verlangen.



## § 11

### Besondere Regelungen für Studierende, die ein Kind erwarten und studierende Eltern mit Kind

<sup>1</sup>Die Schutzbestimmungen der §§ 3 bis 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes (anwendbar bei Geburt des Kindes bis zum 31. Dezember 2006) und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (anwendbar bei Geburt des Kindes nach dem 31. Dezember 2006) über die Elternzeit sind anzuwenden. <sup>2</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der/dem Studierenden schriftlich beim Prüfungsamt anzuzeigen. <sup>3</sup>Bei Inanspruchnahme der Mutterschutzvorschriften ist ein ärztliches Attest über den errechneten Geburtstermin, für die Inanspruchnahme der weiteren Regelungen die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen. <sup>4</sup>Die/der Studierende gibt auf einem Formblatt des Prüfungsamts die Veranstaltungen und Prüfungen an, an denen sie/er nicht teilnehmen kann. <sup>5</sup>Das Prüfungsamt übernimmt die Information der angegebenen Lehrenden, der Prüfungsbeauftragten und des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Für Beratung und Unterstützung können Studierende sich insbesondere an die Gleichstellungsbeauftragte, die Studienberatung und das Prüfungsamt wenden.

## § 12

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe
  1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
  2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
  3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin/dem Prüfer unverzüglich schriftlich und glaubhaft angezeigt werden, sonst gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. <sup>2</sup>Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind als solche keine wichtigen Gründe. <sup>3</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Zusätzlich oder statt eines ärztlichen Attestes kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>5</sup>Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als „nicht unternommen“.
- (3) <sup>1</sup>Versucht die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. <sup>2</sup>Die Entscheidung darüber obliegt der/dem Lehrenden. <sup>3</sup>In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. <sup>4</sup>Die Master-Prüfung ist dann endgültig nicht bestanden und der/die Studierende wird zwangsexmatrikuliert.
- (4) Gilt die Prüfung als „nicht ausreichend“, muss die entsprechende Prüfung wiederholt werden.
- (5) <sup>1</sup>Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“. <sup>2</sup>Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Bei nachgewiesener Erkrankung kann der Abgabetermin in der Regel um höchstens den Zeitraum dieser Erkrankung hinausgeschoben werden.

## § 13

### Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

- (1) <sup>1</sup>Die einzelne Prüfungsleistung wird von der/dem Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. <sup>3</sup>Die Noten werden in anonymisierter Form von den Lehrenden per Aushang und/oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= besonders hervorragende Leistung,
----------	------------	-------------------------------------

1,7; 2,0; 2,3	= gut	= über dem Durchschnitt liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= durchschnittlichen Anforderungen genügend
3,7; 4,0	= ausreichend	= Mindestanforderungen entsprechend
5,0	= nicht ausreichend	= erhebliche Mängel

- (3) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. <sup>3</sup>In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten, wobei auch andere Noten als in Abs. 2 möglich sind. <sup>4</sup>Bei der Notenbildung wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.
- (4) Die Gesamtnote des Masterstudiengangs lautet
- |  |                      |
|--|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5          | „sehr gut“,          |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 | „gut“,               |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 | „befriedigend“,      |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 | „ausreichend“,       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0                        | „nicht ausreichend“. |
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Credit Points (CP) erworben wurden, d.h. die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Credit Points (CP) als Gewichte dienen.
- (7) Die Gesamtnote der Masterprüfung bildet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (8) Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Credit Points (CP) gewichtet. Die Gesamtnote wird gemäß Abs. 4 ausgewiesen.

#### § 14 Credit Points (CP)

- (1) Gemäß § 4 Abs. 1 sind in dem Masterstudiengang Social Work insgesamt mindestens 120 Credit Points (CP) zu erwerben.
- (2) <sup>1</sup>Credit Points (CP) werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen. <sup>2</sup>Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder. <sup>3</sup>Ein Credit Point umfasst ca. 30 Arbeitsstunden (Kontaktzeit und Selbststudium). <sup>4</sup>Kontaktzeiten umfassen unter anderem die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Beratung durch Lehrende, Selbststudium meint alle Formen des eigenständigen Lernens und Arbeitens im Rahmen des Studiums.
- (3) Die Zuordnung von Credit Points (CP) zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus der Studienordnung.
- (4) <sup>1</sup>Für jede Studierende/jeden Studierenden wird ein Credit-Point-Konto geführt. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten wird den Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

#### § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung einer Modulprüfung oder -teilprüfung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine mündliche Prüfung. <sup>3</sup>Diese

Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.  
<sup>4</sup>Wird die Prüfungsleistung auch bei der zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

- (2) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist bzw. im Rahmen der nächsten regulären Prüfungstermine abzulegen. <sup>2</sup>Zur Wiederholungsprüfung melden sich die Studierenden beim Lehrenden der Lehrveranstaltung/des Moduls an.
- (3) <sup>1</sup>Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung (Modulteilprüfung oder Modulabschlussprüfung) zur Notenverbesserung ist einmal zulässig. <sup>2</sup>Die bessere Prüfungsleistung wird übernommen. <sup>3</sup>Es können bis zu zwei Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung wiederholt werden.
- (4) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

## § 16

### Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. <sup>3</sup>Das Zeugnis enthält die Benotung aller Module, die im Sinne der Studienordnung mindestens zu absolvieren sind, die Benotung der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. <sup>4</sup>Zusätzlich wird eine Übersicht über alle im Masterstudiengang bestandenen Module einschließlich der absolvierten Prüfungsleistungen (Transcript of Records, Anlage 3) sowie ein Diploma Supplement (in englischer Sprache) beigelegt. <sup>5</sup>Auf Antrag wird das Zeugnis und die Modulübersicht auch in englischer Sprache und das Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgestellt.
- (2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.
- (3) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten CP gemäß ECTS enthält. <sup>2</sup>Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die auch die nicht bestandenen oder endgültig nicht bestandenen Prüfungsleistungen ausweist.

## § 17

### Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so befindet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 16 Abs. 2 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt

wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 18 Einsicht in die Prüfungsakte

<sup>1</sup>Der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und der Masterprüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. <sup>3</sup>Die/der Studierende wird über Teilergebnisse einer Prüfung unterrichtet. <sup>4</sup>Dies geschieht in der Regel über die Lehrenden, die an der Prüfung beteiligt waren.

### § 19 Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. <sup>2</sup>Soweit sich dieser gegen eine Bewertung einer/eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der Prüferin/dem Prüfer zur Überprüfung zu. <sup>3</sup>Ändert diese/dieser die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>4</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin/des Prüfers insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde,
  3. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  4. allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet worden sind,
  5. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
  6. sich die Prüferin/der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (3) Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**II. Teil:****Masterprüfung****§ 20****Art und Umfang**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen in dem nach § 4 Abs. 2 genannten fachspezifischen und fachübergreifenden Modulbereichen und der Master-Arbeit mit begleitendem Kolloquium.
- (2) <sup>1</sup>In den einzelnen Modulen sind CP entsprechend der Studienordnung zu erwerben. <sup>2</sup>Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Studienordnung (**Anlage 4**).

**§ 21****Zulassung zur Masterarbeit und zum Master-Kolloquium**

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Master-Prüfung mindestens 80 CP erworben wurden. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit
  2. ein Vorschlag für die Erst- und Zweitprüfende oder den Erst- und Zweitprüfenden der Masterarbeit und
  3. eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solcher Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn:
  1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist oder
  4. der Fall des § 17 Abs. 1 oder 2 eintritt (Rücknahme der Zulassung).
- (4) Die Zulassung zum Master-Kolloquium setzt die bestandene Masterarbeit voraus.

**§ 22****Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende fähig ist, eine aus den angebotenen Modulbereichen dieses Studienganges entwickelte Fragestellung innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Sie dient als Nachweis einer eigenständig durchgeführten, wissenschaftlichen Forschung.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe oder einer Privatdozentin/einem Privatdozenten der Universität Vechta (Erstprüferin/Erstprüfer) nach Anhörung der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. <sup>2</sup>Über Ausnahmen bei der Wahl der Erstprüferin/des Erstprüfers entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Faches. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Faches weiteren an der Universität Vechta hauptamtlich tätigen Lehrenden befristet das Recht einräumen, als Erstprüferin/Erstprüfer zu fungieren.

- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Mindestens eine/einer der Prüfenden muss Mitglied der Hochschullehrergruppe oder eine Privatdozentin/ein Privatdozent sein.
- (4) <sup>1</sup>Die formale Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden die Erstprüferin/der Erstprüfer und die Zweitprüferin/der Zweiprüfer bestellt. <sup>3</sup>Die Betreuung der Arbeit erfolgt grundsätzlich durch die Erstprüferin/den Erstprüfer.
- (5) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Einreichung der Masterarbeit beträgt drei Monate. <sup>2</sup>Masterarbeit und Master-Kolloquium umfassen insgesamt 20 CP. <sup>3</sup>Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. <sup>4</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten und nach Stellungnahme der Erstprüferin/des Erstprüfers bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat an Eides statt zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren und zusätzlich in drei Exemplaren in digitaler Form (Datenträger) bei der vom Prüfungsausschuss bestimmten Stelle in der Universität einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Als Beleg für die fristgerechte Abgabe gilt auch das Datum des Poststempels.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten.
- (9) <sup>1</sup>Wenn die Beurteilungen der Masterarbeit zwei volle Notenstufen oder mehr auseinander liegen, werden den betroffenen Studierenden (durch Aushang) neben der errechneten Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Studierenden werden darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Beschwerde gegen die vergebene(n) Note(n) besteht. <sup>3</sup>Ergeht eine Beschwerde, so verfährt der Prüfungsausschuss gemäß § 19. <sup>4</sup>Wird ein Drittgutachten eingeholt, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach dessen Eingang, ob
- a) die ursprüngliche Notengebung unverändert gilt, in diesem Fall wird das Drittgutachten nicht in die Notengebung einbezogen. Dies gilt in jedem Fall, wenn das Drittgutachten schlechter als die beanstandete Note ausfällt;
  - b) dem Einspruch der/des Studierenden gegen die Notengebung stattgegeben wird. In diesem Fall wird die beanstandete Note verworfen und statt dessen die Note des Drittgutachtens zur Notenberechnung herangezogen.

### § 23

#### Wiederholung der Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann nur, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ gilt, einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung einer bestandenen Arbeit zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Arbeit ist nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig, hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 22 Abs. 5) Gebrauch gemacht wurde.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

### § 24

#### Master-Kolloquium

- (1) Das Masterkolloquium soll zeigen, dass die Prüfungskandidat/der Prüfungskandidat fähig ist, die Masterarbeit im wissenschaftlichen Diskurs kritisch zu reflektieren und zu verteidigen.

- 
- (2) <sup>1</sup>Das Masterkolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit durchgeführt, wobei die Erstprüferin/der Erstprüfer der Masterarbeit obligatorisch den Vorsitz ausübt. <sup>2</sup>Zuhörerinnen und Zuhörer sind mit Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten zuzulassen.
- (3) Das Masterkolloquium ist als mündliche Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten zuzüglich Beratung angelegt.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss teilt der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten den Termin für das Masterkolloquium schriftlich nach Eingang der Masterarbeit mit. <sup>2</sup>Sofern die Masterarbeit nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, wird dies der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten umgehend nach Eingang der Gutachten der Masterarbeit mitgeteilt. <sup>3</sup>Dann findet kein Masterkolloquium statt.
- (5) Sofern die Masterarbeit bestanden ist, soll das Masterkolloquium vier Wochen nach Eingang der Gutachten stattfinden

**§ 25**  
**Gesamtergebnis**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 120 CP erworben wurden und alle Modulprüfungen, die Masterarbeit und das Master-Kolloquium bestanden sind. <sup>2</sup>Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 13.

**III. Teil:**  
**Schlussvorschriften**

**§ 26**  
**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.

**Anlagen:**

Anlage 1: Masterurkunde

Anlage 2: Masterzeugnis

Anlage 3: Übersicht über die bestandenen Module

Anlage 4: Fachspezifische Anlage/Studienordnung



Anlage 1

zu § 2 (deutsche Fassung):      Urkunde

Universität Vechta

**Masterurkunde**

Die Universität Vechta verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\* .....,

geb. am ..... in .....,

den Hochschulgrad Master of Arts (M. A.), nachdem die Masterprüfung im Studiengang Social Work am .....  
bestanden wurde.

(Siegel der Universität) Vechta, .....

Die/Der\* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Die Präsidentin/der Präsident\* der Universität Vechta

\* Zutreffendes einsetzen.

## Anlage 2

zu § 16 Abs. 1 (deutsche Fassung): Zeugnis

## Universität Vechta

## Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr\* .....,  
geboren am ..... in .....

hat die Masterprüfung im Studiengang Social Work am ..... mit der Gesamtnote<sup>1</sup> ..... bestanden.

	Note	Anrechnungspunkte (ECTS)
Disziplinäre Bereich: Wissenschaft von der Sozialen Arbeit		
Modul 1:		
Modul 2:		
....		
Interdisziplinärer Schwerpunktbereich: Devianz und soziale Lage		
Modul 1:		
Modul 2:		
....		
Transdisziplinärer Forschungs- und Studienbereich:		
Forschungsprojekt/Auslandssemester/Forschungssemester		
Modul 1:		
Modul 2:		
....		
Optionalbereich		
Modul 1:		
Modul 2:		
....		

Masterarbeit und -Kolloquium über das Thema: .....

.....

(Siegel der Universität) Vechta, .....

Die/Der\* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Die Präsidentin/der Präsident der  
Universität Vechta

\* Zutreffendes einsetzen.

<sup>1</sup> Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3

zu § 16 Abs. 1 (deutsche Fassung): Übersicht über die bestandenen Module

Universität Vechta

Verzeichnis der bestandenen Module und Prüfungsleistungen

Frau/Herr\* .....,

geboren am ..... in .....,

hat im Rahmen der Masterprüfung im Masterstudiengang Social Work folgende Module bestanden.

	Note	CP/ECTS
<b>*Makromodul I: Devianz und soziale Lage</b>		<b>25 CP</b>
1. Erklärungsansätze von Devianz		5 CP
2. Gesellschaftsanalytische Betrachtung von Devianz		5 CP
3. Klinische Perspektiven auf das Phänomen Devianz		5 CP
4. Psychologische Perspektiven auf Devianz		5 CP
5. Kriminologische Analysen		5 CP
6. Sozialräumliche Perspektiven auf Devianz		5 CP
 <b>Makromodul II: Transdisziplinärer Forschungs- und Studienbereich</b>	 <b>35 CP</b>	
1. Sozialforschung		5 CP
2. Exemplarische Forschungskonzepte		5 CP
3. Wissenschaftstheorie		5 CP
4. Forschungsprojekt – Begleitveranstaltungen und Präsentation		20 CP
 <b>Makromodul III: Wissenschaft von der Sozialen Arbeit</b>		<b>25 CP</b>
1. Theorien der Sozialen Arbeit		5 CP
2. Disziplinäre Diskurse		10 CP
3. Soziale Arbeit als Profession		5 CP
4. Soziale Arbeit im Wohlfahrtsstaat		5 CP
 <b>Optionalbereich</b>		<b>15 CP</b>
Wahlmodule		
 MA-Arbeit und Kolloquium		 20 CP

Und evtl. weitere Module:

(Siegel der Universität) Vechta, .....

Die/Der\* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

\* Zutreffendes einsetzen.

\*\* Bei angerechneten Prüfungsleistungen Name der Institution.

**Anlage 4****Studienordnung für den Masterstudiengang Social Work****I.  
Allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup>Die Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Masterstudiengang Social Work im Sinne der Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums sind den §§ 1 und 4 Prüfungsordnung zu entnehmen. <sup>3</sup>Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden im Masterstudiengang Soziale Arbeit zur Verfügung.

**II.  
Besondere Bestimmungen****§ 1  
Studienplan**

<sup>1</sup>Der Studienplan (redaktionelle Anmerkung: siehe Hinweis am Ende der Studienordnung) enthält Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums. <sup>2</sup>In dem Studienplan sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

**§ 2  
Ziele des Studiums**

Die Studierenden sollen am Ende ihres Studiums über die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse, Forschungsmethoden und Fähigkeiten verfügen, die sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und fundierter Auseinandersetzung mit Fragestellungen im Bereich der Sozialen Arbeit befähigen.

**§ 3  
Studienbereiche**

Das Studium umfasst folgende Studienbereiche:

- Disziplinärer Studienbereich: Wissenschaft von der Sozialen Arbeit (Makromodul III) 25 CP
- Interdisziplinärer Schwerpunktbereich: Devianz und soziale Lage (Makromodul I) 25 CP
- Transdisziplinärer Forschungs- und Studienbereich: Forschungsprojekt / Auslands-semester / Forschungssemester (Makromodul II) 35 CP
- Optionalbereich 15 CP
- Master-Arbeit und Kolloquium 20 CP

**§ 4  
Studieninhalte und Arbeitsaufwand  
Module und Veranstaltungen im MA-Studiengang Soziale Arbeit**

- CP = Credit Points  
MA = Modulart:  
P = Pflichtmodul  
W = Wahlmodul  
WPF = Wahlpflichtmodul

		CP	Modulstatus MSW
<b>Makromodul I: Devianz und soziale Lage</b>			
<b>1</b>	<b>Erklärungsansätze von Devianz</b>	5	P
1.1	Erklärungsansätze abweichenden Verhaltens		
1.2	Soziale Probleme und Soziale Kontrolle		
<b>2</b>	<b>Gesellschaftsanalytische Betrachtung von Devianz</b>	5	P
2.1	Kriminalität: Strukturen und Phänomene		
2.2	Armut, Deprivation und Abweichung		
<b>3</b>	<b>Klinische Perspektiven auf das Phänomen Devianz</b>	5	WPF
3.1	Klinische Perspektiven auf Devianz		
3.2	Sozialpädagogische Handlungsansätze bei Devianz		
<b>4</b>	<b>Psychologische Perspektiven auf Devianz</b>	5	WPF
4.1	Soziale Devianz im Entwicklungsverlauf		
4.2	Sozial und Neuropsychologische Handlungsansätze		
<b>5</b>	<b>Kriminologische Analysen</b>	5	P
5.1	Devianzpädagogische Analysen zum Strafvollzug		
5.2	Umgang mit Kriminalität im internationalen Vergleich		
<b>6</b>	<b>Sozialräumliche Perspektiven auf Devianz</b>	5	P
6.1	Sozialraumstrategien und Soziale Kontrolle		
6.2	Devianz im Kontext von Kriminal- und Sicherheitspolitiken		

	<b>Summe der angebotenen Veranstaltungen</b>	30	4 P/2 WPF
	<b>Summe der zu studierenden Veranstaltungen</b>	25	4 P/1 WPF

		CP	Modulstatus MSW
<b>Makromodul II: Transdisziplinärer Forschungs- und Studienbereich</b>			
<b>1</b>	<b>Sozialforschung</b>	5	P
1.1	Datenauswertung I		
1.2	Datenauswertung II		
<b>2</b>	<b>Exemplarische Forschungskonzepte</b>	5	P
2.1	2.1 Ausgewählte klassische Studien		
2.2	2.2 Ausgewählte Studien zum Abweichendem Verhalten		
<b>3</b>	<b>Wissenschaftstheorie</b>	5	P
3.1	Wissenschaftstheorie		
3.2	Exemplarische Positionen der Theoriebildung Sozialer Arbeit		
<b>4</b>	<b>Forschungsprojekt/Forschungssemester/Auslandssemester</b>	20	P
4.1	Begleitveranstaltung		
4.2	Präsentation		

	<b>Summe der angebotenen Veranstaltungen</b>	35	P
	<b>Summe der zu studierenden Veranstaltungen</b>	35	P

		CP	Modulstatus MSW
<b>Makromodul III: Wissenschaft von der Sozialen Arbeit</b>			
<b>1</b>	<b>Theorien der Sozialen Arbeit</b>	<b>5</b>	<b>P</b>
1.1	Theoretische Positionsbestimmungen Sozialer Arbeit (S/RV)		
1.2	Normalität und Abweichung als Thema in der sozialpädagogischen Theoriebildung		
<b>2</b>	<b>Disziplinäre Diskurse</b>	<b>10</b>	<b>P</b>
2.1	Klassische Diskurse in der Sozialen Arbeit		
2.2	Aktuelle Diskurse in der Sozialen Arbeit		
2.3	Internationale Diskurse in der Sozialen Arbeit		
<b>3</b>	<b>Soziale Arbeit als Profession</b>	<b>5</b>	<b>P</b>
3.1	Soziale Arbeit als Profession		
3.2	Analyse der Handlungsfelder Sozialer Arbeit		
<b>4</b>	<b>Soziale Arbeit im Wohlfahrtsstaat</b>	<b>5</b>	<b>P</b>
4.1	Soziale Arbeit als Dienstleistung		
4.2	Soziale Arbeit im wohlfahrtsstaatlichen Kontext		
<b>Summe der angebotenen Veranstaltungen</b>		<b>25</b>	<b>4 P/O WPF</b>
<b>Summe der zu studierenden Veranstaltungen</b>		<b>25</b>	<b>4 P/O WPF</b>

		CP	Modulstatus MSW
<b>Optionalbereich</b>			
	Frei wählbar aus dem Angebot des Optionalbereiches für die Masterstudiengänge Soziale Dienstleistungen sowie aus dem allgemeinen Sprachangebot des Optionalbereiches	<b>15</b>	<b>WPF</b>
<b>Summe der zu studierenden Veranstaltungen</b>		<b>15</b>	<b>3 WPF</b>

		CP	Modulstatus MSW
<b>Masterarbeit</b>			
<b>1</b>	<b>MA-Arbeit-Modul</b>	<b>20</b>	<b>P</b>
1.1	MA-Arbeit	18	
1.2	Kolloquium	2	
<b>Summe der zu studierenden Veranstaltungen</b>		<b>20</b>	<b>1 P</b>

## § 5

### Lehrveranstaltungsarten und -formen

- (1) Die Studierenden erarbeiten sich die Studieninhalte in den fachspezifischen Lehrveranstaltungen, die sie selbständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, in fachübergreifenden Lehrveranstaltungen und im Selbststudium.
- (2) <sup>1</sup>In der Regel gibt es die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Seminar, Projekt, Kolloquium, Präsentation. <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungen sind, sofern nicht anders angegeben, zweistündig.

---

## § 6 Qualifikationsformen

Vgl. § 9 Prüfungsordnung.

## § 7 Gliederung des Studiums

<sup>1</sup>Die zeitliche Platzierung der Module ist prinzipiell frei im Verlauf des Studiums wählbar. <sup>2</sup>Allerdings müssen die Studierenden beachten, dass für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen Voraussetzung ist.

Hinweis zu § 1 - Studienplan:

Der in § 1 Satz 1 Studienordnung angesprochene **Studienplan** (Studienverlaufsplan) und die **Modulbeschreibungen** (in § 1 Satz 2 Studienordnung genannt) sind auf den Internetseiten der Universität Vechta unter: <http://www.uni-vechta.de/studium/studienangebot/studiengaenge/master-social-work/ord-u-anl-ma-social-work/> einzusehen. Der Studienplan ist als Vorschlag für die Gestaltung des Studiums zu verstehen, hat also empfehlenden Charakter. Im Gegensatz zur Prüfungsordnung und der Studienordnung kann der Inhalt des Studienplans aufgrund aktueller Erfordernisse auch kurzfristig geändert, ergänzt oder angepasst werden. Gleiches gilt für die Modulbeschreibungen, die die Module und deren einzelne Lehrveranstaltungen detailliert ausweisen.